

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25  
28195 Bremen  
Tel. 0421/30 23 80  
Fax 0421/30 23 82

Von Paul M. Schröder (Verfasser)  
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de  
Seiten 3

Datum 28. August 2006 (bmf-aussteuerungsbeitrag-sofort.pdf)

### **Wie Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) einen erheblichen Teil der Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit nachhaltig in den Bundeshaushalt überführen will!?**

#### **Eine begründete Vermutung**

**Zusammenfassung:** Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) möchte die Einnahmen aus dem verfassungs- und versicherungsrechtlich fragwürdigen „Aussteuerungsbeitrag“ um 56% erhöhen. Um eine entsprechende Steigerung der aussteuerungspflichtigen Fallzahlen<sup>1</sup> zu erreichen, bedarf es der Änderung nur eines Wortes im SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende). Es ist das Wort „nach“ in § 46 Abs. 4 SGB II. ■

Immer wenn Bundesfinanzminister Peer Steinbrück (SPD) auf die anliegende Grafik (Seite 3) schaut, ärgert er sich: In den sechs abgeschlossenen Quartalen seit Inkrafttreten der sogenannten Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II oder auch Hartz IV) wechselten von den Empfängern und -Empfängerinnen des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes (SGB III) **nur durchschnittlich 11,3%** nach Ende des Bezugs des Arbeitslosengeldes in das sog. Arbeitslosengeld II.

Man könnte diesen Anteil von lediglich 11,3% an den insgesamt 5,420 Millionen Abgängen in diesen anderthalb Jahren natürlich auch als eine „positive Nachricht“ sehen. Aber der Blick des Bundesfinanzministers auf die mit dem SGB II geschaffene Einnahmequelle „Aussteuerungsbeitrag“ verbietet dies. Denn für alle, die innerhalb von drei Monaten **nach** Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld (SGB III) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erwerben, muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) etwa 10.000 Euro an den Bund überweisen – aus Beitragsmitteln.<sup>2</sup>

Im vergangenen Jahr hat der Bund Einnahmen aus dem Aussteuerungsbeitrag in Höhe von knapp 4,6 Milliarden Euro buchen können. Im Entwurf des Bundeshaushaltes 2006 wurden Einnahmen in Höhe von 5,3 Milliarden Euro kalkuliert. Im Verlauf der parlamentarischen Beratung dieses Entwurfs musste dieser Betrag auf (vermutlich auch nicht zu erreichende) 4,0 Milliarden Euro reduziert werden. Aber schon im Entwurf des Bundeshaushaltes 2007 hat das Bundesfinanzministerium an dieser Stelle wieder deutlich höhere Einnahmen veranschlagt: 5,1 Milliarden Euro.

Was Peer Steinbrück besonders ärgert: Als es noch die Arbeitslosenhilfe gab, wechselten wesentlich mehr Arbeitslosengeld-Empfänger und –Empfängerinnen nach Bezug des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes (SGB III) in die vom Bund zu finanzierende Arbeitslosenhilfe. Im letzten Jahr vor Abschaffung der einzigen im Grundgesetz - auch heute noch - genannten Fürsorgeleistung des Bundes,

<sup>1</sup> für die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus Beitragsmitteln ein Aussteuerungsbeitrag von etwa 10.000 Euro (pro Fall) an den Bund zu zahlen ist

<sup>2</sup> vgl. § 46 Abs. 4 SGB II

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 28. August 2006

wechselten etwa 20,0% der etwa 4,060 Millionen Abgänge aus dem Arbeitslosengeld-Bezug in die Arbeitslosenhilfe, insgesamt also etwa 811.000.

Richtig: Es war von der Großen Hartz-Koalition gewollt, dass weniger Arbeitslose nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (SGB III) einen Anspruch auf eine „Lebensunterhaltsleistung“ (BA) erwerben als in den Zeiten der Arbeitslosenhilfe. Insbesondere Arbeitslose in Familien und Partnerschaften mit einem noch erwerbstätigen Familienmitglied oder Partner bzw. Partnerin sollten seltener einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erwerben können.

Dies aber erklärt nur einen kleinen Teil der Differenz zwischen der durchschnittlichen Übergangsquote im letzten Jahr der Arbeitslosenhilfe (20,0%) und der durchschnittlichen Übergangsquote in den ersten anderthalb Jahren des Arbeitslosengeldes (11,3%) – vermutlich etwa zwei bis drei Prozentpunkte.

Der bei weitem größte Teil dieser Differenz erklärt sich aus dem Wort „nach“ in § 46 Abs. 4 SGB II. **In Zeiten der Arbeitslosenhilfe gab es immer nur ein „nach“**, denn ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe war nicht möglich. Gleichzeitig mit diesen beiden Entgeltersatzleistungen war nur ein Bezug von Sozialhilfe (ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt) möglich.

**Jetzt aber hat das Wort „nach“ eine besondere Bedeutung**, denn schon während des Bezugs von Arbeitslosengeld kann ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II bestehen. In diesen Fällen tritt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht „nach“ dem Bezug von Arbeitslosengeld ein. Und das heißt: **In diesen Fällen wird kein Aussteuerungsbetrag fällig.**

Dass es sich hier nicht um wenige Einzelfälle handelt, wird deutlich, wenn man die Zahl der aussteuerungspflichtigen Übergänge von Arbeitslosengeld in Arbeitslosengeld II mit der Zahl der Zugänge in das Arbeitslosengeld II **während** des Bezugs von Arbeitslosengeld (SGB III) vergleicht: Von Februar bis Dezember 2005 **standen 100 aussteuerungspflichtigen Übergängen 56 (!) Zugänge in Arbeitslosengeld II während des Bezugs von Arbeitslosengeld gegenüber.**<sup>3</sup>

Würde man diese Zugänge in Arbeitslosengeld II während des Bezug von Arbeitslosengeld durch eine „kleine“ Änderung des § 46 Abs. 4 SGB II für die BA kostenpflichtig machen, **könnten die Einnahmen des Bundes aus dem „Aussteuerungsbetrag“ um 56 Prozent gesteigert werden.** Statt eines Gesamt-Aussteuerungsbetrages von **z.B. 4,0 Milliarden Euro** müssten dann von der Bundesagentur für Arbeit **über 6,2 Milliarden Euro** an den Bund überwiesen werden.

**Der Ärger von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück über das Wort „nach“ im „Aussteuerungsparagrafen“ wäre verflogen.** Der positive Effekt dieser Änderung für den Bundeshaushalt könnte mit der unaufhörlichen Ausweitung des Niedriglohnsektors sogar noch an Bedeutung gewinnen – denn die Zahl derjenigen, die bei Eintritt in die Arbeitslosigkeit trotz eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld (SGB III) auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein werden, könnte sich weiter erhöhen.

Als **weitere Möglichkeit**, einen erheblichen Teil der Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit nachhaltig in den Bundeshaushalt zu überführen, bietet sich dann noch der befristete „Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld“ an. (§ 24 SGB II) Bisher wird er aus Mitteln des Bundes finanziert.<sup>4</sup> Aber das ist (k)ein anderes Thema.

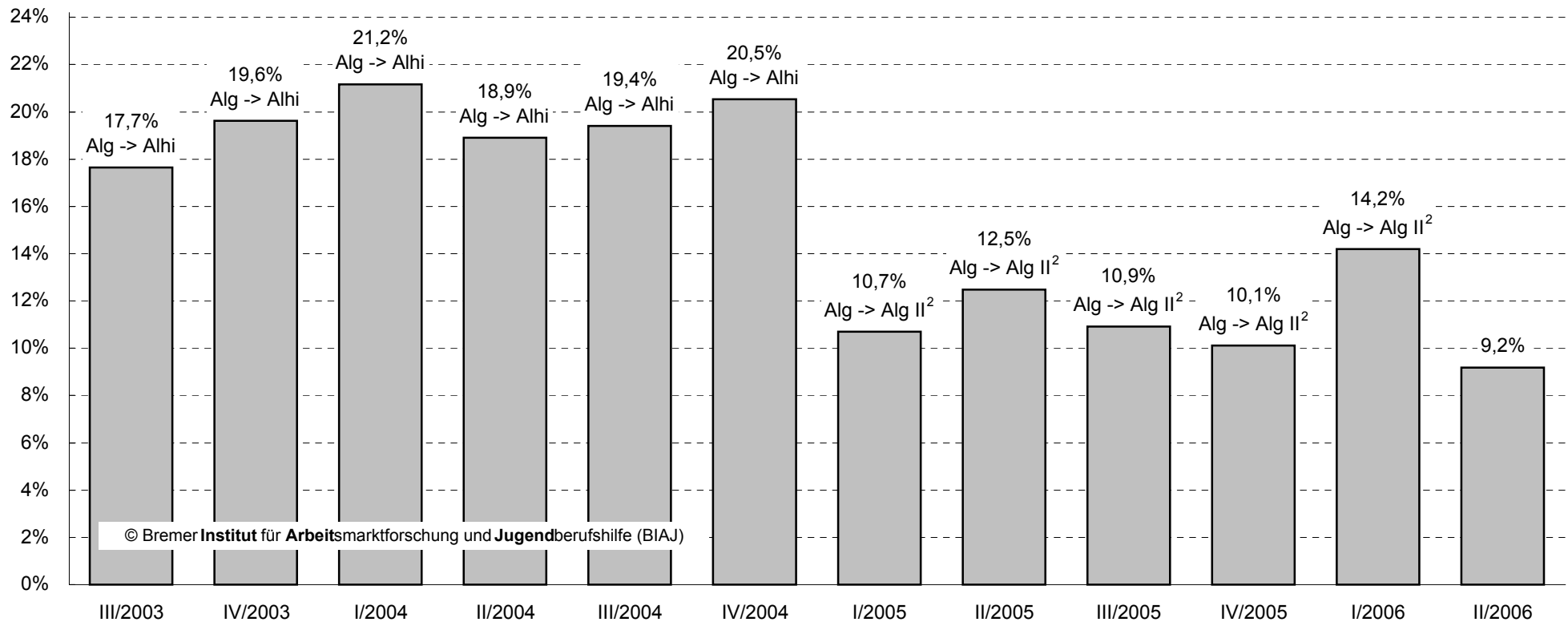
Und eigentlich sollte sich der Bundesfinanzminister doch damit zufrieden geben, dass zum 1. Januar 2007 weitgehend unbemerkt der § 365 SGB III (Bundeszuschuss) aufgehoben wurde.<sup>5</sup> ■ >>>

<sup>3</sup> Berechnungsgrundlage: Tabelle 7a („Arbeitslosengeld-Vorbezug: Zugang von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“) in „Grundsicherung für Arbeitsuchende: Bestand und Bewegung von Bedarfsgemeinschaften und Hilfebedürftigen“ (Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Nürnberg, Juli 2006)

<sup>4</sup> zur Zeit ein Ausgabevolumen etwa 500 bis 600 Millionen Euro pro Jahr

<sup>5</sup> aufgehoben im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I, S. 1402)

**Anteil der Übergänge von Arbeitslosengeld (SGB III) in Arbeitslosenhilfe (bis Ende 2004) bzw.  
der kostenpflichtigen Übergänge von Arbeitslosengeld (SGB III) in Arbeitslosengeld II (ab Anfang 2005)  
an den Abgängen aus dem Arbeitslosengeld-Bezug (SGB III) insgesamt**  
Drittes Quartal 2003 - Zweites Quartal 2006<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Am 1. Januar 2005 trat das SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende) in Kraft. Die Arbeitslosenhilfe wurde damit zum 31.12.2004 abgeschafft.

<sup>2</sup> Übergänge im Sinne des § 46 Abs. 4 SGB II. Berechnungsgrundlage für den **im jeweiligen Folgequartal** von der BA an den Bund zu zahlenden Aussteuerungsbetrag (ohne Arbeitslosengeld-Empfänger/innen, die bereits während des Bezugs des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes ergänzendes Alg II erhalten)

Im BA-Haushalt 2006 ist ein Aussteuerungsbetrag in Höhe von 5,300 Mrd. Euro für insgesamt 525.000 Übertrittsfälle (durchschnittlich 131.250 pro Quartal) veranschlagt. (10.080 Euro pro Fall) **Seite 3 von 3**  
Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA); eigene Berechnungen (BIAJ) bmf-aussteuerungsbetrag-sofort.pdf